

MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Standesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken
✉ service@kzv-saarland.de
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 09/2025 vom 03. September 2025

INHALTSANGABE

B. MITTEILUNGEN DER ÄRZTEKAMMER DES SAARLANDES - ABTEILUNG ZAHNÄRZTE -	2
1. Tag der Zahngesundheit am 25.09.2025	2
C. MITTEILUNGEN DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG SAARLAND	2
1. Abrechnungsmodule der KZBV	2
2. E-Rezept ab 01.10.2025 Verordnung ausschließlich per Freitext	2
3. Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche und kieferorthopädische Versorgung mit Stand 31.12.2024.....	3
4. Die KZVS sucht Gutachterinnen und Gutachter für ZE!	3
ANLAGE ZUM MSZ NR. 09/2025:	4



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik
und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:

zaehnezeigen.info

ZÄHNE ZEIGEN.

B. Mitteilungen der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte -

1. Tag der Zahngesundheit am 25.09.2025

Die erstaunlichen Eigenschaften des Speichels sind den meisten Menschen unbekannt. Viele ekeln sich sogar, wenn sie an Spucke denken. Der Tag der Zahngesundheit 2025 will mit dem Imageproblem des Speichels aufräumen, seine Rolle für unsere Gesundheit verdeutlichen und Tipps zur Stärkung der „Superkraft Spucke“ vermitteln.

 Nähere Informationen finden Sie unter

<https://www.tagderzahngesundheit.de/pressemitteilung/>

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. Abrechnungsmodule der KZBV

Die Abrechnungsmodule der KZBV wurden angepasst. Bitte verwenden Sie die nachfolgend aufgelisteten Versionen für die Erstellung der monatlichen Abrechnungen ab Oktober 2025 bzw. der Quartalsabrechnung 4/2025. Auch für das Sendemodul gibt es eine neue Version:

Monatsabrechnung ab Oktober 2025			Quartalsabrechnung ab Q 4/2025		
	Abrechnungsmodul	Sendemodul		Abrechnungsmodul	Sendemodul
ZE	Version 7.3	Version 3.2	KCH	Version 6.4	Version 3.2
PAR	Version 5.4	Version 3.2	KFO	Version 6.7	Version 3.2
KBR	Version 5.9	Version 3.2			

In den **Abrechnungsmodulen** wurde jeweils das Feld 17 „Art des gültigen Anspruchsnachweises“ um das Kennzeichen „5“ (= Vorlage einer elektronischen Ersatzbescheinigung) ergänzt.

Die elektronische Ersatzbescheinigung als Versicherungsnachweis kann von der Krankenkasse via KIM an die Zahnarztpraxis übermittelt werden. Versicherte können über eine von ihrer Krankenkasse angebotene Benutzeroberfläche die elektronische Ersatzbescheinigung von ihrer Krankenkasse zur Vorlage in der Zahnarztpraxis anfordern.

2. E-Rezept | ab 01.10.2025 Verordnung ausschließlich per Freitext

Zum 01.10.2025 tritt eine neue Version des E-Rezepts in Kraft (1.3.0), die Auswirkungen auf die Übermittlung von Wirkstärken zu einem Wirkstoff im Rahmen einer PZN-Verordnung und Wirkstoffverordnung hat. Zentrale Angaben, wie z. B. der Wirkstoff oder die Darreichungsform, dürfen dann nur noch aus der ID des Produkts (PZN) auf Basis der Arzneimittelstammdaten

abgeleitet werden. Das Ausstellen von PZN- und Wirkstoffverordnungen wird somit an die Nutzung einer Arzneimittel-Datenbank / Verordnungssoftware geknüpft.

Die Option, im Praxisverwaltungssystem eigene Fertigarzneimittel-Datenbanken anzulegen und für die Verordnung zu nutzen, entfällt damit, weil die Angaben zum Wirkstoff nur noch strukturiert übermittelt werden können.

Für die Verordnungspraxis in Zahnarztpraxen, die in der Regel keine Arzneimittel-Datenbanken nutzen, hat dies zur Folge, dass E-Rezepte ausschließlich per Freitext verordnet werden können. Für viele Zahnarztpraxen ist das zwar bereits heute der gewohnte Weg, gleichsam zählt aber auch die genannte Option der selbständigen Anlage, Pflege und Nutzung von Fertigarzneimitteln zur geübten Praxis in der vertragszahnärztlichen Versorgung. Ab dem 01.10.2025 steht diese Option nun nicht mehr zur Verfügung.

3. Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche und kieferorthopädische Versorgung mit Stand 31.12.2024

Mit der beigefügten **Anlage** geben wir Ihnen den Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche und kieferorthopädische Versorgung mit dem Stichtag **31.12.2024** zur Kenntnis. Daraus sind u.a. die Versorgungsgrade in den unterschiedlichen Planungsbereichen ersichtlich. Sie finden den Bedarfsplan auch auf unserer Homepage unter

<https://www.kzv-saarland.de/praxen/zulassung/bedarfsplan>

Bitte beachten Sie, dass seit Erstellung des Bedarfsplanes in fast allen Planungsbereichen Änderungen eingetreten sind. Sofern Sie eine Niederlassung planen und sich anhand des Bedarfsplanes orientieren wollen, schlagen wir Ihnen vor, dass Sie sich zusätzliche Informationen bei der Geschäftsstelle (0681/ 58608-0 oder unter zulassung@kzv-saarland.de) einholen.

 Gern stehen wir Ihnen für eine Niederlassungsberatung zur Verfügung.

4. Die KZVS sucht Gutachterinnen und Gutachter für ZE!

Das vertragszahnärztliche Gutachterwesen sorgt für sachlich fundierte Entscheidungsgrundlagen für die Krankenkassen, die Gutachten in Auftrag gegeben haben. Gleiches gilt für die Mängelgutachten zum Zahnersatz.

Für den Pool der Gutachterinnen und Gutachter für ZE suchen wir Verstärkung. Haben Sie Interesse an der Gutachtertätigkeit für ZE, dann melden Sie sich einfach beim Vorstand der KZVS! Am besten nutzen Sie hierfür die Mail-Adresse

vorstand@kzv-saarland.de

Für die Tätigkeit als Gutachter gelten folgende Voraussetzungen:

- eine seit mindestens vier Jahren bestehende Zulassung als Vertragszahnärztin bzw. Vertragszahnarzt,
- ausreichende Erfahrung in dem Leistungsbereich, für den die Bestellung erfolgt, und eine angemessene Zahl an Behandlungsfällen,

- fachliche Unabhängigkeit, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit sowie
- soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit.

Desweiteren bitten wir um Beachtung folgender Punkte:

- Der Gutachter / die Gutachterin hat an den Gutachtertugungen der KZVS teilzunehmen.
- Zudem ist er / sie verpflichtet, der KZVS jährlich die Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungsmaßnahmen in dem jeweiligen Leistungsbereich nachzuweisen.
- Im ersten Jahr der Tätigkeit sind die erstellten Gutachten der KZVS zur Beratung vorzulegen.

 Alle Informationen zum Gutachterwesen finden Sie auch in zwei Broschüren der KZBV:

„Vertragszahnärztliches Gutachterwesen. Ein Beitrag zur Qualitätsförderung in der vertragszahnärztlichen Versorgung“

und

„Gutachter in der vertragszahnärztlichen Versorgung. Informationen für Bewerber“

 Beide Broschüren stehen Ihnen unter

<https://www.kzbv.de/zahnaerzte/qualitaetsfoerderung/gutachterwesen/rechtsgrundlagen/>

online zur Verfügung.

Anlage zum MSZ Nr. 09/2025:

- Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche und kieferorthopädische Versorgung mit Stand 31.12.2024

Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche und kieferorthopädische Versorgung

Nachstehend veröffentlichen wir den in § 99 Abs. 1 SGB V vorgeschriebenen Bedarfsplan für die vertragszahnärztliche und kieferorthopädische Versorgung. Die Aufstellung des Bedarfsplanes erfolgte nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen sowie im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden. Der Bedarfsplan ist aufgestellt mit dem Stichtag **31. Dezember 2024**.

Zahnärztliche Versorgung

PB-Nr.:	Planungs- bereich	Einwohner- zahl 30.09.2024	Versor- gungsgrad 100%	Zahnärzte insgesamt	Versor- gungsgrad in %
1	Saarbrücken (Stadt)	183.817	181	132,0	72
2	Regionalverband (o. Stadt)	148.728	79	58,3	74
3	Landkreis Merzig-Wadern	104.000	60	45,0	75
4	Landkreis Neunkirchen	132.156	72	62,8	87
5	Landkreis Saarlouis	195.150	113	121,3	105
6	Saar-Pfalz-Kreis	142.073	92	85,8	93
7	Landkreis St. Wendel	86.881	48	47,5	97

Kieferorthopädische Versorgung

PB-Nr.:	Planungs- bereich	Einwohner- zahl 12.02.2025	Versor- gungsgrad 100%	Kiefer- orthopäden insgesamt	Versor- gungsgrad in %
1	Regionalverband Saarb.	52.047	13,0	13,5	118
2	Landkreis Merzig-Wadern	16.007	4,0	4,0	103
3	Landkreis Neunkirchen	20.642	5,2	6,5	126
4	Landkreis Saarlouis	30.875	7,7	6,0	114
5	Saar-Pfalz-Kreis	21.824	5,5	7,5	137
6	Landkreis St. Wendel	12.893	3,2	3,5	137